

Gewerkschaft der Polizei

top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 64/2003

Geplante Änderungen bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit

Durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz, das als Referentenentwurf nun vorliegt, soll ab 2006 bis 2008 das Renteneintrittsalter bei den „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ vom 60. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr angehoben werden.

Wenn die geplanten Neuregelungen so in Kraft treten, hat dies folgende Auswirkungen:

- Erwerbstätige, die im **Zeitraum 1.1.1946 bis 3.12.1948 geboren** sind, **und bis zum 3.12.2003** mit ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarung abschließen, genießen Vertrauensschutz und können weiterhin mit Abschlägen mit vollendetem 60. Lebensjahr in die „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ gehen.
- Wer zwar im **Zeitraum 1.1.1946 bis 3.12.1948 geboren** ist, **aber bis zum 3.12.2003 keine Vereinbarung** unterschrieben hat, genießt keinen Vertrauensschutz. Für diese Personen wird das Renteneintrittsalter angehoben
- Wer bis zum 3.12.2003 eine Vereinbarung unterschrieben hat, aber in der Zeit von 4.12.1948 bis 31.12.1951 geboren ist, genießt keinen Vertrauensschutz. Für diese Personen wird das Renteneintrittsalter angehoben
- **Frauen**, die in der Zeit vom **1.1.1945 bis 31.12.1951 geboren** sind, 15 Jahre Wartezeit erfüllen und nach dem 40. Geburtstag 10 Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, können weiterhin, auch wenn sie keinen

Vertrauensschutz nach der geplanten Neuregelung genießen, mit vollendetem 60. Lebensjahr mit max. 18% Abschlag die „Altersrente für Frauen“ in Anspruch nehmen.

- Auch **Schwerbehinderte**, können, wenn sie keinen Vertrauensschutz nach der geplanten Neuregelung genießen, die „Altersrente für Schwerbehinderte“ mit Abschlägen mit vollendetem 60. Lebensjahr, abschlagsfrei nach 35 Jahren Wartezeit mit dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Eine weitere Sonderregelung gibt es für Schwerbehinderte, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren.
- Erwerbstätige, die **1952 und danach geboren** sind, sind von der geplanten Neuregelung nicht betroffen. Diese Erwerbstätigen können bereits seit der Rentenreform 1992 die „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ sowie die „Altersrente für Frauen“ nicht mehr –auch nicht mit Abschlägen- in Anspruch nehmen. Diese Erwerbstätigen können die „Regelaltersrente“, die „Altersrente für langjährig Versicherte“ und die „Altersrente für Schwerbehinderte“ in Anspruch nehmen.

Beachte:

Zahlreiche Tarifverträge stellen hinsichtlich der Dauer der Altersteilzeit auf den Zeitpunkt des frühestmöglichen Renteneintritts ab. Insoweit greifen die geplanten Änderungen zwar nicht in den Regelungsinhalt der Tarifverträge ein, können jedoch Einfluss auf die Dauer der künftig zu vereinbarenden Altersteilzeitverhältnisse haben.